

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover
Ggf. Standort	

Studiengang 01	<i>Innenarchitektur</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	34	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2013 – 31.08.2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	25.05.2022

Studiengang 02	<i>Modedesign</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	32	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2013 – 31.08.2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 03	<i>Produktdesign</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2013 – 31.08.2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 04	<i>Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2016 – 31.08.2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 01: Innenarchitektur	7
Studiengang 02: Modedesign	7
Studiengang 03: Produktdesign	8
Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung	8
Kurzprofil des Studiengangs	10
Studiengang 01: Innenarchitektur	10
Studiengang 02: Modedesign	10
Studiengang 03: Produktdesign	11
Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	13
Studiengang 01: Innenarchitektur	13
Studiengang 02: Modedesign	13
Studiengang 03: Produktdesign	13
Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	18
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	43
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	45
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	46
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	48
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	48
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	49
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	49
3 Begutachtungsverfahren	50

3.1	Allgemeine Hinweise	50
3.2	Rechtliche Grundlagen	50
3.3	Gutachtergruppe	50
4	Datenblatt	51
4.1	Daten zum Studiengang	51
4.2	Daten zur Akkreditierung	63
5	Glossar	64
	Anhang	65
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	65
	§ 4 Studiengangsprofile	65
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	66
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	66
	§ 7 Modularisierung	67
	§ 8 Leistungspunktesystem	68
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	69
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	69
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	69
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	70
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	71
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	71
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	71
	§ 12 Abs. 2	71
	§ 12 Abs. 3	71
	§ 12 Abs. 4	72
	§ 12 Abs. 5	72
	§ 12 Abs. 6	72
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	72
	§ 13 Abs. 1	72
	§ 13 Abs. 2 und 3	72
	§ 14 Studienerfolg	73
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	73
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	73
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	74
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	74
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	75

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Innenarchitektur

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Es sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können.

Studiengang 02: Modedesign

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Es sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können.

Studiengang 03: Produktdesign

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Es sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3): Es sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Innenarchitektur

Die Einbettung des Studiengangs in der Abteilung Design und Medien soll die Chance bieten, an einer nachhaltig gestalteten Zukunft fachübergreifend zu arbeiten und zu forschen. Nachhaltigkeit und Digitalisierung, welche strategische Themen der Hochschule Hannover sind, eignen sich als Querschnittsthemen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, um in den Studiengängen und bei den Studierenden einen stetigen Wissenstransfer und Innovationscharakter zu fördern.

*Der Bachelorstudiengang Innenarchitektur (BIA) soll den Studierenden die gestalterischen, konstruktiven, theoretischen und praktischen Grundlagen eines nachhaltigen Planens und Bauens vermitteln. Das Planen und Bauen mit bestehender Bausubstanz unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Denkmalschutzes, der bautechnischen, bauphysikalischen und baurechtlichen Anforderungen bildet einen Schwerpunkt der Ausbildung. Absolvent*innen sollen in die Lage versetzt werden, im Projektmanagement die komplexen Zusammenhänge zu erfassen und alle Beteiligten am Entwurfs-, Planungs- und Bauprozess zu koordinieren. Sie sollen als Initiator*innen und Mittler*innen für zukünftige Entwicklungen in Gesellschaft und gebauter Umwelt agieren. Darüber hinaus orientieren sich die fachlichen Lehrinhalte an den Empfehlungen der Niedersächsischen Architektenkammer, die zur Eintragung in die Architektenliste der Kammer ausgelegt sind. Die Studierenden des Studiengangs sollen darin gefördert werden, individuelle Schwerpunkte, Interessen und Lerngeschwindigkeiten im Studium zu verfolgen. Für ihre Entwurfprojekte sind anwendungsbezogene Kurse zu belegen, um gestalterische Fähigkeiten und baukonstruktives Wissen stetig zu vertiefen und zu aktualisieren. Die Möglichkeit für eine praktische Vertiefung, Anwendung und Reflexion erlernter Fähigkeiten und Kompetenzen eröffnet sich im Praxissemester.*

Zielgruppe sind Menschen, die sich der kreativen Arbeit widmen möchten. Sie werden durch eine Prüfung ihrer künstlerischen Eignung ausgewählt, die praktische Leistungen wie auch ein persönliches Gespräch einbezieht.

Studiengang 02: Modedesign

Der Studiengang Modedesign (BMO) ist eingebettet in ein Profil der Hochschule, das der kritischen, respektvollen und vielfältigen Auseinandersetzung mit einer sich dynamisch entwickelnden Welt gewidmet ist (vgl. Leitbild der HsH¹).

Im hier dargestellten, neuen Studiengangskonzept ist das bisherig vorherrschende „klassische“ Modedesign eingebettet, um einen konzeptionellen Bereich verstärkt und um einen Bereich von

¹ <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/profil/leitbild/>, Stand: 19.04.2022

Mode als Kommunikator erweitert worden. Diese einschneidende Veränderung soll nach erfolgreicher Reakkreditierung in der Außenkommunikation unter dem Synonym „MODE: konzept. design. kommunikation. Ein transdisziplinärer Studiengang – divers und nachhaltig“ abgebildet werden. Kernziel ist es, Studierende zu professionellen „Change Agents“ im Transformationsprozess von Mode im 21. Jahrhundert auszubilden: Designer*innen, die in Zeiten fortschreitender Digitalisierung und Klimawandel durch die Gestaltung von Mode Verantwortung übernehmen und flexibel auf ganzheitliche und fortwährende Veränderungen reagieren. Als produktrealisierender Studiengang spielt die Arbeit in den Werkstätten und Studio-Formaten eine zentrale Rolle. Die Studierenden verknüpfen Gestaltung mit ökologischer und sozialer Reflexion und Anwendung. Entwurf wird nicht als reines Instrument zur Prototypenentwicklung von Produkten gesehen, sondern auch als ein Element der Kommunikation, das sowohl angewandtem wissenschaftlichen Arbeiten, zeitgemäßem sozialem Marketing und gesellschaftlicher Entwicklung nutzt. In Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens soll sich das neue Konzept u.a. am sogenannten „Framework of the 21st Century Learning“, der Ermöglichungsdidaktik und einer entsprechenden Methodenvielfalt und Lernumgebung orientieren. Lernformen sollen auch im Dialog mit Studierenden weiterentwickelt und modifiziert werden. Das Blended Learning soll in angemessener Balance aus Präsenz und selbstorganisierten, digital verankerten Lernmethoden ausgerichtet werden. Absolvent*innen sollen für verschiedenste Arbeitsfelder in der sich transformierenden Textil- und Modeindustrie mit professionellen Kompetenzen ausgestattet und darüber hinaus in die Lage versetzt werden, dynamisch zwischen unterschiedlichsten Bereichen nachhaltig zu wirken.

Zielgruppe sind Menschen, die sich der kreativen Arbeit widmen möchten. Sie werden durch eine Prüfung ihrer künstlerischen Eignung ausgewählt, die praktische Leistungen wie auch ein persönliches Gespräch einbezieht.

Studiengang 03: Produktdesign

Der Studiengang ist eingebettet in ein Profil der Hochschule, das der kritischen, respektvollen und vielfältigen Auseinandersetzung mit einer sich dynamisch entwickelnden Welt gewidmet ist (vgl. Leitbild der HsH²).

Der Studiengang Produktdesign (BPD) hat das Ziel, die Studierenden durch fundierte und fachlich aktuelle Inhalte sowie durch geeignete Ausbildungsmethoden für eine verantwortliche und erfolgreiche Berufstätigkeit in Unternehmen der Konsum- oder Investitionsgüterindustrie, in Designbüros und artverwandten Agenturen, wie auch in der Selbstständigkeit als Designer*innen oder produzierende Unternehmer*innen zu qualifizieren. Produktdesigner*innen gestalten die Dinge unseres Alltags: technische Produkte und medizinische Geräte, Werkzeuge und Möbel,

² <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/profil/leitbild/>, Stand: 19.04.2022

*Transportmittel und Arbeitsplätze, Haushalts- oder auch Sportgeräte. Produkte, Systeme und Prozesse der Arbeitswelt und des täglichen Lebens werden für den individuellen oder kollektiven Gebrauch optimiert. Die Absolvent*innen sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, selbstständig und lösungsorientiert Entwurfsaufgaben zu bearbeiten, ihre erworbenen Fähigkeiten in den komplexen Prozess von Produktentwicklungen einzubringen und flexibel auf spezifische Problemstellungen einzugehen. Dabei sind Produktdesigner*innen häufig Initiatoren, aber auch Mittler und damit Potentialheber*innen zwischen Disziplinen. Die Studierenden sollen daher befähigt werden, ihre fachübergreifende Kompetenz in anwendungsbezogenen Entwicklungsprojekten einzusetzen. Dazu sollen die für die erfolgreiche Berufstätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisnah und mit Partner*innen in der Industrie vermittelt werden.*

Zielgruppe sind Menschen, die sich der kreativen Arbeit widmen möchten. Sie werden durch eine Prüfung ihrer künstlerischen Eignung ausgewählt, die praktische Leistungen wie auch ein persönliches Gespräch einbezieht.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

In der Fakultät 3, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover mit ihren sieben Designstudiengängen der angewandten Künste ist der Studiengang Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung (BSKE) mit seiner künstlerisch ausgerichteten Lehre seit der Fusion zu einem dreigliedrigen Studiengang im Jahr 2016 angesiedelt.

*Ziel des Studienganges ist es berufsbefähigte und eigenständige Entwerferpersönlichkeiten auszubilden, die einerseits die erforderliche berufliche Kompetenz in ihrem Fachgebiet erworben haben und die andererseits ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch in angrenzenden Berufsfeldern einsetzen können. Absolvent*innen der beiden Schwerpunkte Szenografie und Kostüm sollen in der Lage sein, selbständige szenografische/bühnenbildnerische sowie kostümbildnerische Entwurfsarbeit und Umsetzung eines eigenen visuellen Aufführungskonzepts zu vermitteln. Im Schwerpunkt Experimentelle Gestaltung eröffnet die vielseitige künstlerische Studienpraxis den Absolvent*innen etwa Perspektiven für Kunstprojekte im öffentlichen Raum, für Kunst-am-Bau-Projekte oder für Gestaltungs- und Vermittlungsprozesse in gesellschaftlichen Kontexten. Alle drei Studienschwerpunkte sind künstlerisch, handlungs- und projektorientiert konzipiert und sollen eine berufsfeldbezogene (Szenografie und Kostüm) und/oder generalistische Qualifikation (Experimentelle Gestaltung) vermitteln. Die drei Studienschwerpunkte verfügen über ein interdisziplinäres Studienverständnis und Praxisbezug mit Kooperationspartnerschaften und Projekten mit anderen Hochschulen, Kulturinstitutionen und privaten Projektpartnern.*

*Der Studiengang BSKE richtet sich an künstlerisch begabte Bewerber*innen, die in anwendungsorientierter Form sowohl im spezialisierten als auch im interdisziplinären Kontext studieren möchten.*

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Innenarchitektur

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die kreative und an den aktuellen Themen orientierte Ausbildung des Bachelorstudienganges Innenarchitektur und dessen projektbezogene Qualifikation. Das Studiengangskonzept überzeugt sowohl durch seine inhaltliche Gestaltung als auch durch die enthaltenen Projekte und die Praxisphase, welche zur künstlerischen Entfaltung der Studierenden beitragen. Lediglich die Problematik der fehlenden studentischen Arbeitsplätze bedingt eine Auflage für den vorliegenden Studiengang, da die Auflagen vorheriger (Re-)Akkreditierungsverfahren keine Behebung des Mangels erwirken konnten und dieser weiterhin besteht. Insgesamt wird der Studiengang äußerst positiv bewertet. Besonders die Motivation und das Engagement der Lehrenden überzeugen die Gutachterinnen und Gutachter. Ein Beispiel guter Praxis ist in der ausgeprägten Projektorientierung zu sehen, welche durchweg von den Studierenden gelobt wurde.

Studiengang 02: Modedesign

Der Studiengang Modedesign besticht durch seine kreative und an den aktuellen Themen der Wirtschaft und Wissenschaft orientierte Ausrichtung und die starke projektbezogene Qualifikation. Das Studiengangskonzept überzeugt die Gutachterinnen und Gutachter sowohl durch seine inhaltliche Gestaltung als auch durch die enthaltenen Projekte und die Praxisphase, welche zur künstlerischen Entfaltung der Studierenden beitragen. Lediglich die auch durch die Hochschule selbst festgestellte Problematik der fehlenden studentischen Arbeitsplätze bedingt eine Auflage, da die Auflagen vorheriger (Re-)Akkreditierungsverfahren keine Behebung des Mangels bewirkt zu haben scheinen. Insgesamt wird der Studiengang äußerst positiv bewertet. Insbesondere die Motivation und das Engagement der Lehrenden überzeugen die Gutachterinnen und Gutachter. Ein Beispiel guter Praxis ist in der ausgeprägten Projektorientierung zu sehen, welche durchweg von den Studierenden gelobt wurde.

Studiengang 03: Produktdesign

Die kreative und an aktuellen Bedarfen orientierte Ausbildung in Verbindung mit der projektbezogenen Qualifikation stellt die Stärke dieses Studienganges dar. Das Studiengangskonzept überzeugt sowohl durch seine inhaltliche Gestaltung als auch durch die enthaltenen Projekte und die Praxisphase, welche zur Visualisierung der Beschäftigungsmöglichkeiten beiträgt. Lediglich fehlende studentische Arbeitsplätze im Studiengang Produktdesign stellen einen Mangel dar, welcher erneut beauftragt wurde, da die Auflagen vorheriger (Re-)Akkreditierungsverfahren scheinbar keine Behebung des Mangels erwirken konnten. Insgesamt wird der Studiengang äußerst positiv bewertet. Besonders die Motivation und das Engagement der Lehrenden überzeugen die

Gutachterinnen und Gutachter. Ein Beispiel guter Praxis ist in der ausgeprägten Projektorientierung zu sehen, welche durchweg von den Studierenden gelobt wurde.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die kreative und experimentell geprägte Ausbildung des Studienganges Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung. Das Studiengangskonzept überzeugt sowohl durch seine inhaltliche Gestaltung als auch durch die enthaltenen Projekte und die Praxisphase, welche zur künstlerischen Entfaltung der Studierenden beitragen. Lediglich die Problematik der fehlenden studentischen Arbeitsplätze bedingt eine erneute Beauftragung, da diesbezügliche Auflagen vorheriger (Re-)Akkreditierungsverfahren keine Behebung des Mangels erwirken konnten. Insgesamt wird der Studiengang äußerst positiv bewertet. Besonders die Motivation und das Engagement der Lehrenden überzeugen die Gutachterinnen und Gutachter. Ein Beispiel guter Praxis im Studiengang ist in der ausgeprägten Projektorientierung zu erkennen, welche durchweg von den Studierenden gelobt wurde.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)³

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die vorliegenden Bachelorstudiengänge haben eine jeweilige Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. vier Jahren (vgl. jeweils § 4 Abs. 1 Besonderer Teil der Prüfungsordnung (BTPO)). Alle der vier Studiengänge führen zum ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss (vgl. jeweils § 3 Abs. 2 BTPO). Grundsätzlich ist in allen Studiengängen auch ein Teilzeitstudium möglich. Die Beantragung erfolgt jahresweise. Es dürfen dann maximal die Hälfte der für das Studienjahr vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Die Regelstudienzeit verdoppelt sich entsprechend (vgl. jeweils § 5 BTPO). Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um Bachelorstudiengänge handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Nds. StudAkkVO nicht einschlägig.

Alle vier Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor. Die Frist zur Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt 16 Wochen (vgl. jeweils § 5 BTPO). „Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 21 Abs. 2 Allgemeiner Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND+Ein-gangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um Bachelorstudiengänge handelt, ist § 5 Nds. StudAkkVO an sich nicht einschlägig. Nichtsdestotrotz wird im Folgenden der Zugang zu den Studiengängen kurz dargestellt.

Für die Zulassung zu Studiengängen der Fakultät III, Abteilung Design und Medien ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung notwendig: *„Zum Studium in der Fakultät III, Abteilung Design und Medien, ist berechtigt, wer entweder die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG und die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang nachweist“* (§ 1 Abs. 1 Ordnung über den Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung und der Zulassung zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover (ZuO)). Dieser wird durch eine künstlerische Aufnahmeprüfung erbracht, welche aus einer ein- oder mehrteiligen künstlerischen Arbeitsprobe sowie einem Kolloquium besteht. Im Vorfeld trifft eine Kommission für den jeweiligen Studiengang (§ 7 ZuO) anhand einer selbstgefertigten Arbeitsprobe die Vorauswahl für die Zulassung zur Prüfung. §§ 4 und 5 ZuO definieren die Bewertungsgrundlagen der künstlerischen Befähigung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird in allen vier Studiengängen der Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben (vgl. jeweils § 2 BTPO). Dieser ist entsprechend der künstlerischen Ausrichtung der Studiengänge angemessen. Ein weiterer Grad wird nicht vergeben.

Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses (vgl. § 12 Abs. 2 ATPO). Es wurden für die einzelnen Studiengänge jeweils Musterdokumente des Diploma Supplements vorgelegt. Diese entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert aufgebaut. Die Module sind in sich thematisch abgegrenzt und innerhalb von maximal zwei Semestern zu absolvieren.

Die vorliegenden Modulbeschreibungen der Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Sie enthalten des Weiteren Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit und die Häufigkeit des Angebots des Moduls. Umfang bzw. Dauer der zu erbringenden Prüfungsart sind im Modulhandbuch als generelle Angabe in den Hinweisen zum Modulübersichtsplan festgehalten (vgl. jeweils Modulhandbuch, S. 3). Zudem wird in den einzelnen Modulbeschreibungen auf die PO verwiesen, in welcher die Prüfungsarten festgelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In allen Studiengängen weisen die Modulbeschreibungen für alle Module ECTS-Leistungspunkte aus. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung und der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ab, wobei nicht jedes Modul einer Benotung unterliegt.

Dabei werden pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde gelegt (vgl. jeweils Modulhandbuch, S. 1). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden (vgl. jeweils Modulübersichtstabelle, Anhang BTPO). Insgesamt umfasst das Bachelorstudium in allen vier Studiengängen 240 ECTS-Leistungspunkte (vgl. jeweils § 4 Abs. 3 BTPO).

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in allen vier Studiengängen 12 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Mit § 5 ATPO liegt eine hochschulweite Regelung der Anerkennung und Anrechnung vor. Die Anerkennung erfolgt, sofern kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Es gilt die Beweislastumkehr. Die Entscheidung über die Anerkennung wird in einer angemessenen Frist (i. d. R. vier Wochen) getroffen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden angerechnet, sofern deren Gleichwertigkeit in Lernziel, Inhalt und Niveau festzustellen ist. Die Anrechnung kann bis maximal 50 % der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte erfolgen.

Die Anerkennung von Praxisphasen in Studiengängen der Fakultät III, Abteilung Design und Medien ist in § 7 der Ordnung über die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich nicht um Joint-Degree-Programme handelt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonders vertieft wurde im Laufe der Begutachtung die Betrachtung der Ressourcenausstattung, insbesondere der räumlichen Ressourcen sowie die personelle Ausstattung der Studiengänge. Auch der Verbleib der Absolvent*innen und die Möglichkeiten der unterschiedlichen Berufswege spielten eine besondere Rolle. Des Weiteren wurde die Bedeutung des Praxisbezuges und der Persönlichkeitsbildung der Studierenden diskutiert. Auch die curricularen Veränderungen seit der vorherigen Reakkreditierung und die damaligen Empfehlungen und deren Umsetzung wurden thematisiert.

Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung am 11. Januar 2022 erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Es erfolgte eine Ergänzung spezifischer Unterlagen sowie Anpassungen und Korrekturen im Selbstbericht. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind jeweils in § 3 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung in folgender Form festgehalten:

„Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und der wissenschaftlichen Grundlagen in ihrem jeweiligen Studienfach. Sie verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen zu erkennen und können Methoden und Fertigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anwenden. Die Absolventinnen und Absolventen können mit Veränderungen im Gestaltungsprozess konstruktiv umgehen und sind in der Lage, fachübergreifende Themenstellungen zu erkennen, zu benennen und in ihre Entwürfe einzubeziehen. Sie sind in der Lage, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und

vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie vertreten komplexe Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln sie mit ihnen weiter. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kultureller Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln.“

Zudem sind auf der Website des jeweiligen Studienganges Ausführungen der Qualifikationsziele unter „Was werde ich lernen?“ dargestellt. Die Angaben unter „Wo kann ich später arbeiten?“ vermitteln Studieninteressierten zusätzlich einen Eindruck des späteren Berufsfeldes⁴.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Ergänzend zu der eher allgemeinen Formulierung in § 3 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung werden spezifischere Angaben der Lernergebnisse des Studienganges unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements formuliert:

*„Das Bachelor-Studienprogramm Innenarchitektur vermittelt den Studierenden die gestalterischen, konstruktiven, theoretischen und praktischen Grundlagen eines nachhaltigen Planens und Bauens. Im Zentrum der Ausbildung steht das projektorientierte Entwerfen, das die komplexen Zusammenhänge im Entwurfsprozess anschaulich vermittelt. Das Planen und Bauen mit bestehender Bausubstanz unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, des Denkmalschutzes, der bautechnischen, bauphysikalischen und baurechtlichen Anforderungen bildet einen Schwerpunkt der Ausbildung. Die Absolvent*innen sind in der Lage, im Projektmanagement die komplexen Zusammenhänge zu erfassen und alle Beteiligten am Entwurfs-, Planungs- und Bauprozess zu koordinieren. Die Absolvent*innen können auf offene Problemstellungen mit Kreativität, Selbstständigkeit und kritischer Haltung ganzheitliche Antworten finden, die hohe gestalterische, funktionale, ökologische, ökonomische, atmosphärisch-raumkünstlerische und soziokulturelle Qualitäten besitzen.“*

⁴ vgl. Studienangebotswebsite mit Klick auf den jeweiligen Studiengang: <https://f3.hs-hannover.de/studium/bachelor-studiengaenge/>, Stand: 19.04.2022

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Ergänzend zu der eher allgemeinen Formulierung in § 3 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung werden spezifischere Angaben der Lernergebnisse des Studienganges unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements formuliert:

„Studienziel des Studiengangs Modedesign unter dem Synonym „MODE: konzept. design. kommunikation.“ und integraler Bestandteil ist die Entwicklung und Ausbildung verantwortungsbewusster und teamorientierter Designerpersönlichkeiten, die für verschiedenste Arbeitsfelder innerhalb der sich transformierenden Textil- und Modeindustrie mit professionellen Kompetenzen ausgestattet, und in der Lage sind dynamisch zwischen unterschiedlichsten Bereichen nachhaltig zu wirken. Unsere Absolvent:innen setzen sich darüber hinaus kritisch und problemlösungsorientiert mit gesellschaftlich relevanten Themen auseinander, sind gewohnt, transmedial und praxisorientiert in interdisziplinären Teams zu arbeiten, und verfügen über transdisziplinäre Projekterfahrungen, sowie Gender- und Diversitätskompetenzen als Ambivalenzperspektive. Sie sind vorbereitet auf mögliche Anschlussstudien und wissenschaftliches Arbeiten. Auf Basis dessen sind unsere Absolvent:innen in der Lage interdisziplinäre Synergieoptionen zu erkennen, zu beurteilen und zu nutzen, um in der eigenen Disziplin und professionellen Arbeitszusammenhängen informiert, kreativ, und verantwortlich handeln zu können. Durch ein fundiertes Wissen über nachhaltige Entwicklungen entwickeln sie anwendungsorientiert sozioökonomische Lösungen als Antwort auf die Fragen von morgen.“

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Ergänzend zu der eher allgemeinen Formulierung in § 3 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung werden spezifischere Angaben der Lernergebnisse des Studienganges unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements formuliert:

„Studienziel des Studiengangs Produktdesign ist die Ausbildung fachlich und kulturell kompetenter und selbständig arbeitender Gestalterpersönlichkeiten, die in der Lage sind, erfolgreich in den unterschiedlichen Berufsfeldern des Produktdesigns tätig zu werden und Verantwortung in den verschiedenen Bereichen von Produktplanung und -gestaltung zu übernehmen. Vermittelt werden erforderliche handwerkliche und gestalterische Fertigkeiten ebenso wie konzeptionelle und strategische Fähigkeiten. Das Studium verbindet theoretische, methodische und anwendungsbezogene Lehrinhalte, um die Studierenden optimal auf den späteren Berufseinsatz vorzubereiten.

Der komplexe Entwurf von Gegenständen oder Prozessen, der von der Planung bis zur Konzeption, Gestaltung, Präsentation und Realisierung geht, steht im Mittelpunkt des Studiums.

Besonderer Schwerpunkt ist die Ausbildung unter praxisnahen Bedingungen: die Studierenden haben die Möglichkeit, die späteren Einsatzbedingungen im Beruf bereits innerhalb durchgeführter Studienprojekte mit Praxispartnern kennenzulernen.“

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Ergänzend zu der eher allgemeinen Formulierung in § 3 (1) Besonderer Teil der Prüfungsordnung werden spezifischere Angaben der Lernergebnisse des Studienganges unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements formuliert:

„Im Studiengang Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung steht die Entwicklung zu einer individuellen Entwerferpersönlichkeit im Mittelpunkt der Lehre. Die reflektierte Positionierung in den Bereichen Bühnen - sowie in verschiedenen gesellschaftlich angewandten künstlerischen Arbeitsfeldern ist Ziel der Ausbildung. Das wird durch theoretische, künstlerische und technisch orientierte Seminare, Vorlesungen, Projekte und eine intensive, individuelle Projektbetreuung erreicht. Der Studiengang Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung besteht aus drei sich thematisch und inhaltlich ergänzenden Schwerpunkten: Szenografie, Kostüm und Experimentelle Gestaltung. Szenografie und Kostüm beziehen sich auf alle Themen und Genres des Theaters sowie partiell auch auf filmische Themen. Experimentelle Gestaltung legt den Fokus auf künstlerisch-gestalterische Prozesse in gesellschaftlichen Kontexten.“

c) Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter für alle vier Studiengänge angemessen formuliert. Sie adressieren sowohl die wissenschaftliche Befähigung als auch die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Auch die Persönlichkeitsentwicklung sowie künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen wird in der Formulierung explizit berücksichtigt.

Alle vier Bachelorstudiengänge umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität. Handlungsorientiertes Lernen und die Anwendung von Wissen finden in der Bearbeitung anwendungsbezogener Projekte Anwendung, welche häufig auch in Kooperation mit der Praxis stattfinden. Die durchgeführten Projekte leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Bildung des wissenschaftlichen wie auch künstlerischen Selbstverständnisses sowie der Professionalität. Sie ermöglichen durch eine interdisziplinäre Zusammensetzung auch den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen zwischenmenschlicher Kommunikation und zur Bewältigung von

Herausforderungen in interdisziplinären Kooperationen. Diese werden auch von den Studierenden geschätzt, welche sich in den Gesprächen positiv zur Möglichkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit äußerten, aber auch betonten, dass sie sich eine bessere Kommunikation der Möglichkeiten wünschen.

Die Gutachter*innen beurteilen die Aspekte des Kriteriums im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau der Studiengänge als stimmig und bestätigen die entsprechende Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogener sowie wissenschaftliche Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Ordnung über den Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerischen Befähigung und der Zulassung zum Studium der Bachelor-Studiengänge der Fakultät III, Abteilung Design und Medien der Hochschule Hannover beschreibt die für alle vorliegenden Studiengänge zu Grunde liegenden Regelungen der Eingangsqualifikation. Gemäß § 1 muss „*die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang oder die überragende künstlerische Befähigung für den jeweiligen Studiengang*“ durch eine künstlerische Prüfung nachgewiesen werden. Anhand einer eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe wird durch eine Kommission eine Vorauswahl der zur Prüfung zuzulassenden Bewerber*innen getroffen (vgl. § 2 Abs. 4 ebd.). In pro Studiengang voneinander getrennten Verfahren werden daraufhin die Prüfungen durchgeführt. „*Die Prüfung besteht aus der Anfertigung einer ein- oder mehrteiligen künstlerischen Arbeitsprobe nach Aufgabenstellung durch die für den jeweiligen Studiengang zuständigen Kommission [...] sowie einem Kolloquium*“ (§ 3 Abs. 2 ebd.). Die der Auswahl der Bewerber*innen zu Grunde liegenden Auswahl- und Bewertungskriterien sind:

1. *Darstellungsvermögen: Die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen von Gegenständen, Funktionen, Abläufen und Situationen.*
2. *Abstraktionsvermögen: Die Fähigkeit, Allgemeines im Besonderen darzustellen, wesentliche Aspekte des Themas mit Hilfe von Form- und Gestaltungsprinzipien herauszuarbeiten.*
3. *Vorstellungsvermögen: Dass die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild- und Gestaltungszusammenhänge.*

4. *Selektionsvermögen: Die Fähigkeit, sinnvolle gestalterische Arbeitsansätze (als Einheit von Inhalt bzw. Funktion, Form und Technik) auszuwählen und zu strukturieren.*
5. *Intensität: Eindringlichkeit und Dichte der Arbeit im Inhalt, Stärke des Engagements, geistiges Durchdringen der Aufgabenstellung.*
6. *Soziale Kompetenz: Kommunikative Fähigkeiten, Durchhaltevermögen und Motivation. Vermögen, persönliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln.*

Darüber hinaus gibt es studiengangsspezifische Kriterien, nach denen die Bewertung vorgenommen wird:

1. *Szenografie | Kostüm | Experimentelle Gestaltung: Zwei- und dreidimensionale Darstellungsfähigkeiten und die Fähigkeit, sich die unterschiedlichsten künstlerischen Ausdrucksmittel für Figur, Raum, Fläche und Objekt zu erarbeiten. Interesse an zeitgenössischer Kunstpraxis, der Theater- und Filmszene.*
2. *Innenarchitektur: Fähigkeit zur konzeptionellen Herangehensweise und räumliches Vorstellungsvermögen (Einsatz von Licht, Schatten und Perspektive sowie der formale Aufbau einer Arbeit), Umgang mit Farbigkeit und Materialität.*
3. *Modedesign: Zwei- und dreidimensionales Vorstellungs- und Darstellungsvermögen in Bezug auf die menschliche Anatomie (Perspektive, Licht und Schatten); Komposition einer Entwurfsarbeit, qualifizierter Umgang mit Farbigkeit und Materialität.*
4. *Produktdesign: Konstruktiv-räumliches Vorstellungsvermögen, ausgewiesene Darstellungsqualität dreidimensionaler Objekte, Interesse für technische und technologische Entwicklungen. (§ 4 ebd.)*

Die Bewertung der Arbeiten der Studienbewerber*innen erfolgt nach folgendem Schema:

„Der Grad der künstlerischen Befähigung wird nach einer ansteigenden Bewertungsskala von 1 bis 45 Punkten festgestellt. Dabei werden folgende Bewertungen vorgenommen:

- *eingereichte Arbeitsprobe nach § 2 (4) 0 – 15 Punkte*
- *mitgebrachte Arbeitsprobe nach § 2(4) 0 – 9 Punkte*
- *angefertigte Arbeitsprobe nach § 3 (2) 0 – 6 Punkte*
- *Leistung im Kolloquium nach § 3 (2) 0 – 15 Punkte*

Eine Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeitsprobe mit mindestens 3 Punkten berechtigt zur Teilnahme an der praktischen Prüfung gem. § 3 (Aufnahmeprüfung). Die besondere künstlerische Befähigung gilt bei einer Gesamtbewertung von mindestens 15 Punkten aus allen Verfahrensschritten als nachgewiesen. Die überragende künstlerische Befähigung wird mit dem Erreichen von mindestens 40 Punkten nachgewiesen. Die Punktzahl ist bei der Vergabe der Studienplätze zulassungsentscheidend. Haben bei der Vergabe der letzten Studienplätze mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.“ (§ 5 Abs. 2, 3 ebd.)

Auf Grund der Ansiedlung der Studiengänge in einer gemeinsamen Lehreinheit „Design“ und der Intention der studiengangübergreifenden Zusammenarbeit weisen die vorliegenden Studiengänge einen übereinstimmenden Aufbau des Curriculums auf. Entsprechend der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Studiengangs werden in den ersten beiden Semestern neben den theoretischen Grundlagen auch die Grundlagen der Gestaltung vermittelt. Dazu kommen methodische und technische Qualifikationen, sowie die Vermittlung der Materialkenntnisse. Das dritte und vierte Semester umfasst, auf die Grundlagen aufbauend, Module der weiterführenden Qualifikation in den Bereichen Theorie, Technik und Methodik sowie gestaltungsbezogene Verwendung und Umgang mit Materialien. Die Studiengänge BIA und BSKE sehen in diesen beiden Semestern zudem freie Module (Wahlmodule) vor. Diese freien Module finden sich in allen vier Studiengängen auch im sechsten und siebten Semester.

Das fünfte Semester dient in allen Studiengängen zur Durchführung einer Praxisphase. Diese ist in der gemeinsamen Ordnung über die Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen Innenarchitektur (BIA), Fotojournalismus und Dokumentarfotografie (BFO), Mediendesign (BME), Modedesign (BMO), Produktdesign (BPD), Szenografie, Kostüm, Experimentelle Gestaltung (SKE) und Visuelle Kommunikation (BVK) der Abteilung Design und Medien der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover geregelt. Die Ziele der Praxisphase werden hier wie folgt beschrieben:

„(1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Hochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.“

(2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.

(3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen. Dabei sollen die erlernten Fähigkeiten des ersten Studienabschnitts angewendet und vertieft werden.

(4) Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen und die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden an der Berufspraxis zu orientieren.“ (§ 2 ebd.)

Die Praxisphase hat einen Umfang von mindestens 19 Wochen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Urlaubs- und Zeiten für die Erstellung des Praxisberichtes (vgl. § 3 Abs. 5 ebd.). *„Die Praxisphase wird in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Die Praxisstellen können unter Berücksichtigung der jeweiligen Studienrichtung*

Design-Büros, Innenarchitekturbüros, Architekturbüros, Planungs- und Konstruktionsbüros, Modateliers, Designabteilungen größerer Unternehmen, Werbeagenturen, Verlage, Theaterhäuser und TV- und Filmproduktionsgesellschaften sowie einschlägige Institutionen oder Behörden sein“ (§ 3 Abs. 1 ebd.). Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich eine entsprechende Praxisstelle zu finden (vgl. § 9 ebd.). Im Falle, dass sie keine Praxisstelle zur Durchführung der Praxisphase finden, kann auch ein praxisbezogenes Projekt in Zusammenarbeit mit einer entsprechenden Einrichtung als Praxisphase anerkannt werden (vgl. § 7 Abs. 5 ebd.).

Die in der Praxisphase und den ersten vier Semestern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten werden im sechsten und siebten Semester vertieft. Auch hier erfolgt die Vermittlung der Inhalte in Modulen der Bereiche Theorie, Technik und Methodik und Gestaltung. Vom ersten bis zum vierten sowie im sechsten und siebten Semester werden die theoretischen Module durch Projekte ergänzt. Das achte Semester ist jeweils der Projektentwicklung des Projektes für die Bachelorarbeit sowie der Anfertigung und Darstellung/Präsentation dieser gewidmet. Der jeweiligen Prüfungsordnung der Studiengänge ist unter § 4 (2) a) zu entnehmen, dass der *„drei Semester umfassende erste Studienabschnitt [...] Design- und Fachgrundlagen vermittelt und mit einer studienbegleitenden Vorprüfung abschließt“* sowie der *„fünf Semester umfassende zweite Studienabschnitt, der eine Praxisphase von einem Semester enthält [...] das Fachstudium beinhaltet und mit der Bachelor- Prüfung abschließt“*.

Die in den Studiengängen vorhandenen Lehr- und Lernmethoden sind als Entwurf, Projekt, Computerlabor, Seminar, Übung, Vorlesung und Werkstatt(-arbeit) definiert (vgl. jeweils Modulhandbuch).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

In den ersten beiden Semestern werden neben den theoretischen Grundlagen der Kunst- und Designgeschichte, Medientheorie und Kulturwissenschaften auch die Grundlagen der Gestaltung vermittelt. Dazu kommen methodische und technische Qualifikationen, sowie die Vermittlung der Kenntnisse in Bezug auf den Umgang mit Licht, Farbe und Material. Auch die Grundlagen der Konstruktion werden in diesen ersten beiden Semestern vermittelt. Das dritte und vierte sowie das sechste und siebte Semester gleichen sich im Aufbau, wobei die Module im dritten und vierten Semester innerhalb eines Semesters abzuschließen ist, während sich die Module des sechsten und siebten Semesters über beide Semester erstrecken. Auf die Grundlagen aufbauend, werden in diesen vier Semestern verbreiternde und vertiefende Module der Theorie, Techniken und Methoden sowie weiteren Qualifikation in den Bereichen Planen und Bauen, Strategie und Systeme, Atmosphäre und Gestaltung sowie Experiment und Methodik absolviert. Alle Module des

dritten, vierten, fünften und sechsten Semesters sind als Wahlpflichtmodule gekennzeichnet. Dazu gehören auch die freien Wahlmodule (Freies Modul), in welchen die Studierenden aus dem Studiengang- aber auch dem hochschulweiten Angebot wählen können. In allen Semestern werden die theoretischen Module durch Projekte ergänzt. Das fünfte Semester dient zur Durchführung einer Praxisphase. Im achten Semester erfolgt die Projektentwicklung für die Bachelorarbeit sowie die Anfertigung und Darstellung/Präsentation dieser.

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

In den ersten beiden Semestern werden neben den theoretischen Grundlagen der Kunst- und Designgeschichte, Medientheorie und Kulturgeschichte der Mode auch die Grundlagen der Gestaltung vermittelt. Dazu kommen Qualifikationen in Bezug auf Form, Technologie, Visualisierung und Material. Insbesondere die Qualifikation der Visualisierung wird im dritten und vierten sowie sechsten und siebten Semester in den Modulen Workshop (I-IV) weiter ausgebaut. Auf die theoretischen Grundlagen aufbauend, wird im dritten und vierten Semester im Modul Fachtheorie die Modetheorie und Kulturgeschichte bzw. -wissenschaft der Mode behandelt. Zudem erlangen die Studierenden im dritten und vierten Semester Qualifikationen in der CAD Schnittentwicklung. In allen Semestern werden die theoretischen Module durch Projekte ergänzt. Das fünfte Semester dient zur Durchführung einer Praxisphase. Im sechsten und siebten Semester sind die Module Modemanagement und Fachtheorie mit dem Schwerpunkt Entrepreneurship zu absolvieren sowie die freien Wahlmodule (Freies Modul), in welchen die Studierenden aus dem Studiengang- aber auch dem hochschulweiten Angebot wählen können. Im achten Semester erfolgt die Entwicklung des Projektes für die Bachelorarbeit sowie die Anfertigung und Darstellung/Präsentation dieser.

Die Studierenden berichteten in den Gesprächen, dass sie es schätzen, die Möglichkeit zu haben in ihrem Studium eigene Schwerpunkte zu setzen und sie sich auch auf eine Berufstätigkeit sowie ein eventuell anschließendes Masterstudium gut vorbereitet fühlen.

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Die Module der ersten beiden Semester sowie des sechsten und siebten Semesters, mit Ausnahme des Projektes, erstrecken sich jeweils über beide Semester. In den ersten beiden Semestern werden neben den theoretischen Grundlagen der Kunst- und Designgeschichte auch die Grundlagen der Gestaltung in Anordnung und Komposition, Plastik, Modellbau und Präsentationstechnik vermittelt. Dazu kommen Qualifikationen in Bezug auf Material und Farbe, Zeichnen und Semantik sowie digitale Techniken in CAD und DTP. Im dritten Semester werden die

Qualifikationen der digitalen Zeichentechnik vertieft, sowie durch Qualifikationen in Konstruktion und Technologie sowie Formentwicklung und ein Wahlmodul (Freies Modul), in welchem die Studierenden aus dem Studiengangs- aber auch dem hochschulweiten Angebot wählen können, ergänzt. Im vierten Semester wird die Theorie durch Inhalte der Kulturwissenschaften und Designsoziologie verbreitert. Jeweils ein Modul der Qualifikation in Usability/Ergonomie und technischer Umsetzung sowie der digitalen Techniken sollen die Studierenden auf das folgende Praxissemester vorbereiten. Das fünfte Semester dient allein zur Durchführung der Praxisphase. Im sechsten/siebten Semester sind neben einem weiteren freien Modul auch ein Modul der Theorie mit Inhalten der Designgeschichte und Ökologie sowie ein weiteres Modul der Qualifikation in den Bereichen Kreativität, Produktmarketing und Business Skills und der digitalen Techniken zu absolvieren. Dazu kommt ein Kurzprojekt. Alle Semester enthalten neben den theoretischen Modulen jeweils ein Projekt. Im achten Semester erfolgt die Projektentwicklung für die Bachelorarbeit sowie die Anfertigung und Darstellung/Präsentation dieser.

Die Studierenden berichteten, dass sie sich durch den Studiengang und die vermittelten Inhalte insgesamt gut auf das Berufsleben vorbereitet fühlen, insbesondere durch das integrierte Praktikum.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Die Module der ersten beiden Semester sowie des sechsten und siebten Semesters, mit Ausnahme des Projektes, erstrecken sich jeweils über beide Semester. In den ersten beiden Semestern werden neben den theoretischen Grundlagen der Kunstgeschichte, Medientheorie und Kulturwissenschaft auch die Grundlagen der Gestaltung vermittelt. Dazu kommen Qualifikationen in den Bereichen Bühne, Figur, Plastik und Zeichnen/Malerei sowie Techniken und Methoden z. B. in Zeichnen, Fotografie oder digitalem Gestalten und Dokumentation. Im dritten und vierten Semester werden Theorie, die Qualifikationen sowie Techniken und Methoden verbreitert und durch einen Workshop im vierten Semester und jeweils ein Wahlmodul (Freies Modul), in welchem die Studierenden aus dem Studiengangs- aber auch dem hochschulweiten Angebot wählen können, ergänzt. Die verbreiternden Inhalte der Theorie umfassen Theater- und Performancegeschichte, Kunsttheorie und die Theorie der Konflikte. Die Module der Qualifikation umfassen Kostüm- und Bühnenbildgeschichte, Bühnen- und Lichttechnik, Methodik in Theater und Film oder Konzeption/Strategie sowie die Professionalisierung. Das fünfte Semester dient der Durchführung der Praxisphase. Im sechsten/siebten Semester sind neben einem weiteren freien Modul auch ein Modul der Theorie sowie ein weiteres Modul der Techniken und Methoden in den Bereichen Videotechnik/Fotografie und Bildentwicklung/Layout oder Druckgrafik und Künstlerbücher angesiedelt. Dazu kommt ein weiterer Workshop. Alle Semester enthalten neben den theoretischen

Modulen jeweils ein Projekt. Im achten Semester erfolgt die Entwicklung des Projektes für die Bachelorarbeit sowie die Anfertigung und Darstellung/Präsentation dieser.

Die Studierenden lobten im Gespräch, dass zu Beginn des Studiums alle Studierenden der verschiedenen Disziplinen zusammen studieren und dann erst die Schwerpunkte gelegt werden. Auch Kooperationen mit der HMTMH seien möglich und werden von den Studierenden geschätzt.

c) Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die Durchführung eines strukturierten Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Befähigung. Im Hinblick auf das Zulassungsverfahren zu den Studiengängen möchten sie jedoch anregen die Vergabe der letzten Studienplätze unter mehreren Bewerber*innen mit derselben Punktzahl durch das Losverfahren zu reflektieren. Im Kontext der Individualität der Bewerber*innen erscheint es aus Sicht der Gutachtenden zielgerichteter dieser Gruppe von Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Befähigung die Möglichkeit zur Absolvierung einer Abwägungsaufgabe (z. B. in Form einer konzeptionell künstlerischen Aufgabe) zu eröffnen um unter diesen Bewerber*innen eine individuelle Auswahl basierend auf einer Rangliste statt eines Losverfahrens zu treffen.

Die Gruppe der Gutachtenden bestätigt, dass die Curricula der Studiengänge die entsprechende Eingangsqualifikation der Studierenden berücksichtigen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Bewerber*innen werden unter Berücksichtigung eines strukturierten und ordentlich definierten Auswahlprozesses zugelassen. Die explizit vorgesehene Praxisphase des fünften Semesters sowie Projekte in jedem Semester und ein entsprechendes Wahlangebot tragen zur aktiven Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch Studierende bei und stärken den Fokus auf die praktische Anwendung der Inhalte in den Studiengängen. Die Studierenden können nach Absolvierung der Praxisphase aus den gemachten Erfahrungen eigene Entwicklungsbedarfe in das Studium miteinbringen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden zudem durch die bestehenden Wahlmöglichkeiten geschaffen. Im Studiengang Innenarchitektur sind diese besonders ausgeprägt. Die Studierenden lobten, dass die Hauptprojekte wahlweise einzeln oder in Teams durchgeführt werden können und auch interdisziplinär gearbeitet werden kann. Jedoch sei nicht transparent kommuniziert, dass alle Hauptprojekte für alle Studiengänge zugänglich seien. Insgesamt wird der in allen Studiengängen gelegte Fokus auf das Vermitteln von Fähigkeiten und deren Anwendung besonders geschätzt. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt dies ausdrücklich, sieht aber auch die Möglichkeit, dass zur weiteren Unterstützung der Persönlichkeitsbildung der Studierenden die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten weiter ausgebaut und gestärkt werden könnten; z. B. durch Workshops oder weitere Themenbehandlung – auch im interdisziplinären Kontext. Im Rahmen dessen könnten

auch weitere Initiativen zur Erkundung visionärer Ideen sowie neuer Arbeitsfelder und daraus folgend der Vermittlung zukünftiger Beschäftigungsmöglichkeiten ergriffen werden (z. B. durch Vortragsreihen o. ä.). Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen, Modulkonzepte und zu erreichenden Qualifikationsziele stimmig aufeinander bezogen sind. Im Rahmen der Gespräche der virtuellen Begutachtung wurde auch die Außendarstellung der Studiengänge diskutiert. Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden ist diese noch ausbaufähig um die Studiengänge weiter zu stärken und für Bewerber*innen attraktiv zu machen. Dies betrifft vor allem die Darstellung von Projekten, Kooperationen und Alumni. In diesem Zusammenhang sollte auch verstärkt der Aspekt der Nutzung geschlechtergerechter Sprache Berücksichtigung finden (siehe Kapitel 2.2.5).

Unklarheit herrschte zur Umsetzung der Namensänderung im Studiengang BMO. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen diese und bestätigen, dass die neue Bezeichnung stimmig die Inhalte des Curriculums abbilden. Jedoch konnte durch die Hochschule nicht dargelegt werden, dass die neue Studiengangsbezeichnung bereits durch das Ministerium genehmigt wurde. Zudem wurde im Selbstbericht die Einführung eines Vorpraktikums für BMO geschildert. Dieses ist in keiner der vorgelegten Ordnungen verankert. Diese beiden Anpassungen können daher in der derzeitigen Betrachtung des Studienganges nicht berücksichtigt werden und müssten im Falle der Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt als wesentliche Änderung behandelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

§ 5 ATPO definierten hochschulweite Regelungen der Anerkennung und Anrechnung im Sinne der Lissabon-Konvention. Neben dem International Office sind in der Fakultät die International Coordinators und International Faculty Offices Anlaufpunkte für Beratungen zum Thema Mobilität. Die *Internationalisation at home* wird durch englischsprachige Angebot des International Study Program gefördert (vgl. Selbstbericht, S. 15). Mit der Website „Wanderlust“ verfügt die Hochschule Hannover auch über ein digitales Informationsangebot zu studienbezogenen Auslandsaufenthalten⁵.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

⁵ vgl. <https://www.wanderlust-hsh.de>, Stand: 19.04.2022

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes sind ausgewiesene Partnerhochschulen der Fakultät vorhanden. Im Falle des Studienganges Innenarchitektur sind dies sieben Hochschulen - in Estland, Finnland, Lettland, Italien, Spanien und Indien (vgl. Anlage 12 Konzept zur Internationalisierung und Studierendenmobilität, Liste der Partnerhochschulen der Fakultät 3 | Abteilung Design und Medien).

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes sind ausgewiesene Partnerhochschulen der Fakultät vorhanden. Im Falle des Studienganges Modedesign sind dies 14 Hochschulen – in Belgien und den Niederlanden, Litauen, Finnland, Lettland, Italien, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien, Südafrika sowie Indien und Japan (vgl. Anlage 12 Konzept zur Internationalisierung und Studierendenmobilität, Liste der Partnerhochschulen der Fakultät 3 | Abteilung Design und Medien).

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes sind ausgewiesene Partnerhochschulen der Fakultät vorhanden. Im Falle des Studienganges Produktdesign sind dies 4 Hochschulen – in Italien, Großbritannien, China und Indonesien. Weitere Kooperationen mit Hochschulen in Großbritannien und Spanien sind geplant (vgl. Anlage 12 Konzept zur Internationalisierung und Studierendenmobilität, Liste der Partnerhochschulen der Fakultät 3 | Abteilung Design und Medien).

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes sind ausgewiesene Partnerhochschulen der Fakultät vorhanden. Im Falle des Studienganges Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung sind dies 16 Hochschulen – in Belgien und den Estland, Litauen, Lettland, Finnland, Frankreich, Portugal, Polen, Großbritannien, der Slowakei, Kanada sowie Indien, Indonesien und Japan. Weitere Kooperationen mit Hochschulen in Österreich und China sind geplant (vgl. Anlage 12 Konzept zur Internationalisierung und Studierendenmobilität, Liste der Partnerhochschulen der Fakultät 3 | Abteilung Design und Medien).

c) Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Voraussetzungen für studentische Mobilität sind durch die modulare Gestaltung der Studiengänge sowie die Umsetzung der Lissabon-Konvention in § 5 ATPO gegeben. Ergänzend verfügt die Hochschule Hannover über fakultätsinterne und -übergreifende Beratungsangebote. Zwar ist ein Auslandsaufenthalt in keinem der Studiengänge explizit vorgesehen, jedoch sind sowohl organisatorische als auch beratende Strukturen vorhanden, welche Studierende bei der Durchführung eines Auslandsaufenthalts unterstützen. Die Anzahl der Studierenden, welche die Möglichkeit zur Mobilität nutzen, ist nicht nachzuvollziehen. Im Rahmen der Gespräche mit den Studierenden während der virtuellen Begutachtung, war eine Studierende anwesend, welche sich zu der Zeit im Auslandssemester befand. Sie schilderte, dass die Organisation zum einen Eigeninitiative erforderte und zum anderen die Beratungsangebote unterstützend wahrgenommen werden konnten. Die Studierenden schienen über diese Angebote informiert zu sein und lobten die Möglichkeit auch die Praxisphase (zum Teil oder vollständig) im Ausland absolvieren zu können. Auch die Durchführung der summer school und die Möglichkeit daran teilzunehmen, wurde von den Studierenden positiv bewertet. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt das Engagement und die ergriffenen Maßnahmen um die Mobilität in den Studiengängen zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Hannover verfügt über ein Berufungsmanagement, welches in der Geschäftsstelle des Präsidiums angesiedelt ist. Der Internetseite ist zu entnehmen, dass die Hochschule über einen strukturierten Prozess der Personalauswahl verfügt. Für Professuren orientiert sich dieser an den Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)⁶.

Das Servicezentrum Lehre bietet für Lehrende unter anderem mediendidaktische Beratung zu verschiedenen Themen an. Auf Grund der pandemischen Entwicklungen der letzten Jahre stehen hier insbesondere digitales Lehren und Lernen und digitales kompetenzorientiertes Prüfen im Fokus⁷. Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt durch das Kompetenzzentrum

⁶ vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/personal/>, Stand: 19.04.2022

⁷ vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/servicezentrum-lehre/digital-lehren-und-lernen/>, Stand: 19.04.2022

Hochschuldidaktik für Niedersachsen (kh:n) der Technischen Universität Braunschweig, welches neben hochschuldidaktischer Forschung auch die praxisorientierte Weiterbildung und Beratung des Lehrpersonals der niedersächsischen Hochschulen unterstützt, z. B. im Rahmen des Programmes WindH⁸.

Die Hochschule Hannover hat für alle Studiengänge Listen mit Angabe der Lehrkapazitäten (vgl. jeweils Anhang 7) sowie die Lehrverflechtungsmatrix der Abteilung Design und Medien vorgelegt. Ein Teil der Lehrkapazitäten wird auf Grund von studiengangsübergreifenden Lehrveranstaltungen nicht auf Ebene der Studiengänge, sondern auf Ebene der Abteilung ausgewiesen. Nachdem die personelle Situation in den Studiengängen während der virtuellen Begutachtung diskutiert wurde, hat die Hochschule Hannover ein Personalkonzept nachgereicht und erklärt, dass bis auf eine Professur alle im Reakkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen neu besetzt werden sollen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Entsprechend der Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität wird die Lehre im Studiengang zu fast 50 % (80 von 162 SWS) von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Drei Professuren (mit insgesamt 25 SWS) waren zum Zeitpunkt der Gespräche noch nicht neu besetzt. Die studiengangsspezifische nicht-professorale Lehre im Umfang von 54 SWS wird durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und zehn Lehrbeauftragte abgedeckt.

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Entsprechend der Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität wird die Lehre im Studiengang zu 45 % (72 von 158 SWS) von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Eine der Professuren (mit 18 SWS) wird im Zeitraum der Reakkreditierung frei und gemäß Aussage der Hochschule Hannover mit der bestehenden Denomination Mode-Design nachbesetzt. Die studiengangsspezifische nicht-professorale Lehre im Umfang von 70 SWS wird durch vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und fünf Lehrbeauftragte abgedeckt.

⁸ vgl. <https://www.tu-braunschweig.de/khn> Stand: 19.04.2022

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Entsprechend der Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität wird die Lehre im Studiengang zu über 60 % (101 von 159 SWS) von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Die Professur „Industrial Design Entwurf/ Ergonomie“ (mit 18 SWS) wird im Zeitraum der Reakkreditierung frei und soll nicht nachbesetzt werden. Stattdessen soll die Professur „Produktdesign/ CAD Entwurf“ (mit 18 SWS) entfristet werden. Die studiengangsspezifische nicht-professorale Lehre im Umfang von 56 SWS wird durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und zwölf Lehrbeauftragte abgedeckt.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Entsprechend der Darstellung der vorhandenen Lehrkapazität wird die Lehre im Studiengang zu nahezu 70 % (103 von 150 SWS) von hauptamtlichen Professor*innen sichergestellt. Drei der Professuren (mit 18 SWS) werden im Zeitraum der Reakkreditierung frei und gemäß Aussage der Hochschule Hannover nachbesetzt. Die studiengangsspezifische nicht-professorale Lehre im Umfang von 39 SWS wird durch insgesamt elf Lehrbeauftragte abgedeckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter erachten die personelle Ausstattung der Studiengänge sowie die vorhandenen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden der Hochschule Hannover als angemessen. In den Gesprächen mit den Lehrenden sind deren Motivation und Antrieb positiv hervorgestochen. Auch die Studierenden berichteten im Gespräch, dass sie insbesondere die enge Betreuung durch die Lehrenden sowie die offene Kommunikation schätzen.

Die Hochschule Hannover verfügt über definierte Prozesse und Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren. Über das kh:n sind den Lehrenden der Hochschule Hannover Angebote der didaktischen Qualifikation zugänglich. Somit sind an der Hochschule Hannover geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Räumlichkeiten der Hochschule Hannover konnten auf Grund der Durchführung der Begutachtung mittels Videokonferenz nicht vor Ort begangen werden. Stattdessen stellte die Hochschule Videos und Bildmaterial zur Veranschaulichung der Räumlichkeiten und des Campus bereit. Eine der Gutachtenden war zudem in einem vorherigen Akkreditierungsverfahren an der Hochschule Hannover beteiligt und hatte daher Kenntnis über die Grundstruktur der Ressourcenausstattung.

Die Fakultät III, welcher die Studiengänge angehören, befindet sich am Standort Expo Plaza. Neben den Räumlichkeiten, welche direkt den Studiengängen zugeordnet werden, verfügt der Standort über eine Reihe von allgemeinen, für alle Studierenden nutzbaren, Räumen. Dazu gehören u. a. 23 Seminarräume und 1 Hörsaal sowie 14 PC-Räume und -Pools und 5 externe Räume. Die Seminarräume verfügen zumeist über eine medientechnische Ausstattung mit Beamer und Dozierenden-PCs sowie Whiteboard. Zudem sind eine Experimentierwerkstatt, 5 Räume der Holzwerkstätten, 9 Räume der Modellbauwerkstatt Metall und Kunststoff, 3 Räume der Druckwerkstatt sowie ein Bügelraum und eine Nähwerkstatt vorhanden. Die Werkstätten werden von Mitarbeitenden betreut und von einzelnen Studiengängen genutzt, wobei sie aber auch anderen Studiengängen nach Absprache zur Verfügung stehen und daher nicht einzelnen Studiengängen, sondern der Abteilung zugeordnet sind. Sie sind mit entsprechenden Gerätschaften ausgestattet. Zudem verfügt jeder Studiengang über eine Reihe eigener Räume (vgl. Selbstbericht Kapitel 3.2, 4.2, 5.2, 6.2 & jeweils Anhang 8).

Die Bibliothek gliedert sich in eine Zentralbibliothek am Ricklinger Stadtweg und drei Teilbibliotheken an den Hochschulstandorten Hannover-Kleefeld, Kurt-Schwitters-Forum (Expo Plaza) und Hannover-Ahlem. Hier ist gebundene sowie elektronische Fachliteratur zu unterschiedlichen Öffnungszeiten verfügbar. Die Bibliothek am Standort Expo Plaza hält insbesondere Literatur für die medienwissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät III der Hochschule Hannover und den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vor⁹.

Alle Gebäude der Hochschule Hannover ermöglichen den Studierenden mit eduroam Zugang zum WLAN-Netz. Dieses sowie weitere technische Ausstattung und Angebote werden zentral durch die Hochschul-IT betreut. Studienbezogene Information sowie Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden über ein integriertes Campus Management System wie auch Moodle, bereitgestellt. Studienanfänger*innen erhalten online umfassende Informationen zur Nutzung der digitalen Angebote¹⁰.

⁹ vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/bibliothek/>, Stand:19.04.2022

¹⁰ vgl. <https://service.it.hs-hannover.de/de/willkommen/>, Stand:19.04.2022

In den vorherigen (Re-)Akkreditierungsverfahren wurde die räumliche Ausstattung der Studiengänge wiederholt beauftragt. Dies erfolgte für die Studiengänge Innenarchitektur und Produktdesign 2016 in folgender Form:

„Zur Gewährleistung einer zielführenden Durchführung der Studiengänge muss ein Konzept vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass

- weitere Arbeitsplätze für Studierende geschaffen werden*
- weitere Arbeitsplätze in den Werkstätten geschaffen werden*
- die Zugänglichkeit der Werkstattarbeitsplätze verbessert wird (insbesondere muss der Bankraum auch unabhängig von den Öffnungszeiten der Werkstätten genutzt werden können)*
- das Werkstattpersonal aufgestockt wird (insbesondere um eine Erweiterung der Öffnungszeiten erzielen zu können)*
- die jeweils technische Ausstattung an die vorliegenden Bedürfnisse angepasst wird (z. B. entsprechende Rechnerleistung usw.)*
- die angestoßenen Maßnahmen zur Raumgewinnung weiter und nachdrücklich verfolgt werden.“*

Zuletzt 2017 wurde eine allgemeine Auflage zur räumlichen Ausstattung im Rahmen der Reakkreditierung der Studiengänge Modedesign und Szenografie/ Kostüm/ Experimentelle Gestaltung formuliert:

„Zur zielführenden Durchführung der Studiengänge muss ein verbindliches Konzept zur zeitnahen Schaffung permanenter studentischer Arbeitsplätze vorgelegt werden. Das Konzept muss insbesondere auch Arbeitsräume für alle Studienrichtungen des Studiengangs „Szenografie/ Kostüm/ Experimentelle Gestaltung“ (B.A.) umfassen.“

Die Hochschule Hannover legte im Rahmen einer Nachreichung die Dokumentation der Auflagenfüllung und die entsprechenden Konzepte vor. Laut dem vorgelegten Konzept wurde im Rahmen baulicher Maßnahmen ein für alle Studiengänge zugänglicher Arbeitsbereich (303 qm) geschaffen. Der Versuch der Hochschule Hannover Räumlichkeiten im ehemaligen Pavillon der Niederlande auf dem Expo-Gelände anzumieten, wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgelehnt.

Ein vorgelegtes Gutachten der HIS legt für den Standort der Expo Plaza zwar nur eine *„negative Flächenbilanz von 430 m² NUF 1-6“* dar, bescheinigt der Hochschule Hannover jedoch auch, dass mit Ausnahme einer, alle Fakultäten ein deutliches Flächendefizit aufweisen. Dabei weisen *„Praktikumsflächen das mit Abstand größte Defizit“* auf. Am Standort Expo Plaza wurden diese mit einem Wert von -4.755 ermittelt. Das Gutachten bezeichnet dieses als *„sehr hohes Defizit bei*

Praktikumsflächen“ und verweist im Gegenzug auf einen „deutlichen Überhang bei Flächen für Seminarräume und studentisches Arbeiten“ hin.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Zu den Räumen, welche exklusiv dem Studiengang zur Verfügung stehen, gehören drei Seminarräume mit 40, 20 und 12 Plätzen sowie ein Lichtlabor zur Lichtsimulation. Zudem gehören dazu ein VR-Labor und zwei Labore mit zehn und acht PC-Arbeitsplätzen und entsprechender Ausstattung mit Software wie CAD oder Adobe Creative Cloud.

Die Studierenden äußerten im Gespräch Kritik, was die limitierte Anzahl an PC-Arbeitsplätzen angeht. Es wurde kompensativ im Zeitraum der pandemischen Lage ermöglicht vergünstigte Adobe-Lizenzen zu erwerben. Jedoch wurde diese Möglichkeit nicht über den Zeitraum hinaus verlängert. Insgesamt äußerten die Studierenden, was die PC-Arbeitsplätze und räumlichen Ressourcen anging, Zukunftsängste für ihr Studium, da die vorhandenen PC-Arbeitsplätze oft den Studierenden in der Abschlussphase vorbehalten sind. Im Selbstbericht der Hochschule Hannover zur Studierbarkeit im Studiengang BIA heißt es: „*Individuelle, temporäre Arbeitsplätze für Studierende sind am Standort Expo Plaza leider nicht nachfragegerecht vorhanden, so dass die übliche Projektarbeit im Team oft genug am heimischen WG-Küchentisch stattfindet*“ (Selbstbericht, S. 22).

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Zu den Räumen, welche exklusiv dem Studiengang zur Verfügung stehen, gehören drei Projekträume mit 40, 20 und 18 Plätzen, wobei der Raum mit 20 Plätzen auch als studentischer Arbeitsraum genutzt werden kann. Ein weiterer Projekt- und studentischer Arbeitsraum verfügt über acht Plätze und ein weiterer studentischer Projektraum über sechs Plätze. Die Räume verfügen den Bedarfen des Studienganges angepasst u. a. über erhöhte Schnitttische oder eine Fotoecke mit Wechselhintergründen.

Die Studierenden berichteten, dass zwar eine große Werkstatt vorhanden sei, diese aber insbesondere für Studierende in der Abschlussphase zu nutzen ist. Zudem ist die sehr große Näherwerkstatt vorhanden, welche jedoch nur über begrenzte Öffnungszeiten verfügt, da augenscheinlich das betreuende Personal nicht ausreichend vorhanden sei. Zudem gebe es keinen Raum, in dem die Studierenden außerhalb von Öffnungs- und Veranstaltungszeiten selbständig arbeiten könnten. Es sind aber auch Puppen ausleihbar sowie Spinde für jedes Semester vorhanden

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Zu den Räumen, welche exklusiv dem Studiengang zur Verfügung stehen, gehören zwei Seminarräume mit 40 Plätzen und Whiteboards sowie drei Projekträume mit vier bis acht Plätzen, einem Besprechungsraum mit acht Plätzen und einem Wacom-Tablet-Raum mit 12 Plätzen und CAD. Ein Flur ist mit zwei Monitoren als Präsentationsbereich eingerichtet.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Der Studiengang verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Genutzt werden insbesondere der Modellerraum, der Gips-/Eckraum, der Malsaal, der Zeichensaal, das Keramikatelier, die Metallwerkstatt, die Siebdruckwerkstatt und die Radierwerkstatt sowie der Hof für Steinbildhauerei. Zudem nutzen die Studierenden die vorhandenen PC-Räume mit der Ausstattung.

Die Studierenden berichteten, dass Atelierräume im Studienbereich Szenografie immer offen und nutzbar, im Bereich Kostüm jedoch die Werkstätten nur für die Studierenden in ihrer Abschlussphase in ein paar Stunden der Woche nutzbar wären. Im Studienbereich Experimentelle Gestaltung gäbe es gar keine Arbeitsräume.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Auf Grund der fehlenden Möglichkeit zur Begutachtung der Räumlichkeiten vor Ort erfolgt die Einschätzung der räumlichen Ausstattung hauptsächlich auf Grundlage der virtuellen Gespräche, in welchen die Thematik umfassend diskutiert wurde. In den Gesprächen mit den Studierenden und den Vertreterinnen der Studiengänge wurde deutlich, dass die räumliche Ausstattung der Studiengänge kritisch ist. Diese hat sich durch die in den letzten beiden Jahren herrschende Pandemie und die zu berücksichtigenden Bedingungen besonderer Maßnahmen zur Einhaltung von Hygienestandards weiter dramatisiert. Auch die Vorlage von Konzepten zur Verbesserung der Raumsituation als Auflage vergangener Akkreditierungsverfahren scheint diese Situation für Lehrende und Studierende nicht fühlbar entspannt zu haben. Die Studierenden berichteten, dass mittels Zugangskarte die Hochschulgebäude zwar immer zugänglich wären, jedoch die Werkstätten eingeschränkte Öffnungszeiten haben. Unter Abstimmung mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden seien diese mitunter jedoch auch länger nutzbar. Während die räumliche Situation in Bezug auf eigenständig zu nutzende studentische Arbeitsplätze sich kritisch darstellt, wird die technische Ausstattung als sehr gut bewertet. Auch das besondere Engagement der Mitarbeitenden in den Werkstätten ist hervorzuheben, mit welchem diese versuchen die Öffnungszeiten und Zugänglichkeit zu den Maschinen und Materialien umfassend sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In allen Studiengängen sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die zu absolvierenden Prüfungen sind Bestandteil des besonderen Teils der Prüfungsordnung und den dortigen Anlagen B1 und B2 zu entnehmen (vgl. jeweils § 4 Abs. 3 & § 5 Abs. 3). In den Anlagen B1 und B2 sind den Modulen einzelne oder mehrere mögliche Prüfungsformen zugeordnet. Welche Prüfungsform bei möglicher Auswahl jeweils zum Erlangen der ECTS-Leistungspunkte durch die Lehrenden gewählt wird, soll durch die Lehrenden zu Beginn eines jeden Semesters an die Studierenden kommuniziert werden (siehe auch Kapitel 2.2.2.6). Die nach Überarbeitung vorgelegten Modulhandbücher weisen zudem die veranschlagte Dauer bzw. den Umfang der jeweiligen Prüfungen aus. Organisatorisch sind Zeiträume für die zu absolvierenden Prüfungen und Wiederholungsprüfungen ausgewiesen (vgl. Selbstbericht, S. 16).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind Entwurf, Hausarbeit, Referat, Klausur, Präsentation, berufspraktische Übung, Projektarbeit, Bericht, sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind Bericht, Entwurf, Präsentation, Hausarbeit, Referat, Klausur, Projektarbeit, berufspraktische Übung, Portfolio sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind Präsentation, Hausarbeit, Referat, Klausur, Praxisbericht, Entwurf, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit, Projektarbeit, Kolloquium sowie die Bachelor-Arbeit.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen im Studiengang sind Präsentation, Hausarbeit, Referat, Klausur, Bericht, Entwurf, berufspraktische Übung, experimentelle Arbeit, Projektarbeit, Kolloquium sowie die Bachelor-Arbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die die ausgewiesenen Prüfungen sind modulbezogen und die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen diese als kompetenzorientiert. Zudem begrüßen sie die in den Studiengängen vorliegende Prüfungsdiversität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

§ 7 Abs. 17 ATPO regelt zur Festlegung der Prüfungszeiten: *„Der Prüfungsausschuss legt jedes Semester die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen“.*

„Am Ende des jeweiligen Semesters werden die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen abgelegt. Zusätzlich werden im gleichen Prüfungszeitraum Wiederholungsprüfungen aus vorangegangenen Semestern angeboten. Die Prüfungstermine mit Angaben zu Datum, Zeit und Ort werden zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung öffentlich bekanntgegeben. Zum einem am Schwarzen Brett für Prüfungsangelegenheiten und zum anderen durch Einstellen auf der Homepage der Fakultät. In Absprache mit der Stundenplanung wird der

Prüfungszeitraum zu Beginn des Semesters festgelegt. Der Prüfungszeitraum ist immer in den letzten drei Wochen des Vorlesungszeitraums vor den Semesterferien.“ (Selbstbericht, S. 16)

Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen wird die Angemessenheit von Prüfung und Arbeitsaufwand in Bezug auf einen planbaren Studienverlauf durch die Aussagen „Der Umfang der Lerninhalte stand in einem angemessenen Verhältnis zu den Credit Points.“ und „Die Leistungs- und Prüfungsanforderungen waren transparent.“ erfasst (vgl. jeweils Ergebnisse von Lehrevaluationen).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Innenarchitektur

Sachstand

Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, wobei die Module i. d. R. einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben (vgl. Anlage B1, B2 BTPO). Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt unter Abstimmung der Lehrenden unter Berücksichtigung von Online- und Präsenzlehre, sowie mehrtägigen Workshops und Exkursionen. Dazu finden ca. alle drei Wochen Studiengangssitzungen und ein mal pro Semester eine Strategiesitzung unter den Lehrenden statt. Der Austausch mit den Vertreter*innen der Studierenden erfolgt ebenfalls ein mal im Semester durch einen „Runden Tisch“ (vgl. Selbstbericht, S. 22).

Den statistischen Daten ist zu entnehmen, dass die Abschlussquote der Studierenden in Regelstudienzeit oder schneller zwischen 40 und 77 % liegt. In Regelstudienzeit plus ein Semester schließen 83 – 83 % der Studierenden ihr Studium ab und in Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zu 90 %.

Studiengang 02: Modedesign

Sachstand

Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, wobei die Module i. d. R. einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben (vgl. Anlage B1, B2 BTPO).

Die Studierenden im Studiengang BMO berichteten in den Gesprächen, dass der Aufbau des Vollzeitstudium an sich gut sei, jedoch in einigen Semestern Kurse an jedem Tag stattfänden und somit eine Vereinbarkeit mit einer Nebentätigkeit oder familiären bzw. Pflegeverpflichtung mitunter schwierig umzusetzen sei. Dies gelte auch für den Studiengang BSKE. Es gäbe aber die Möglichkeit Module bei Bedarf in einem späteren Semester zu absolvieren. Auch Beratungsangebote zur Möglichkeit eines Teilzeitstudiums seien vorhanden.

Den statistischen Daten ist zu entnehmen, dass die Abschlussquote der Studierenden in Regelstudienzeit oder schneller i. d. R. zwischen 25 und 32 % liegt. Eine Ausnahme bildet die Kohorte

mit Studienbeginn 2016/17 mit lediglich 11 % Absolvent*innen in Regelstudienzeit. In Regelstudienzeit plus ein Semester schließen 56 – 59 % der Studierenden (Kohorte 2016/17: 32 %) ihr Studium ab und in Regelstudienzeit plus zwei Semester 65 – 73 % (Kohorte 2016/17: 35 %).

Studiengang 03: Produktdesign

Sachstand

Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, wobei die Module i. d. R. einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben (vgl. Anlage B1, B2 BTPO). Die Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen vor jedem Semester in enger Abstimmung der Lehrenden. Berücksichtigt werden hier sowohl Online- und Präsenzlehre als auch mehrtägige Workshops und Exkursionen. Ein mal im Jahr findet eine mehrtägige Strategiesitzung der Lehrenden sowie ein Austausch mit den Vertreter*innen der Studierenden in einen „Runden Tisch“ statt. Dazu finden ca. alle vier Wochen Studiengangssitzungen und ein mal pro Semester eine Strategiesitzung unter den Lehrenden statt (vgl. Selbstbericht, S. 35).

Die Studierenden berichteten in den Gesprächen, dass die Arbeitsbelastung in den ersten Semestern des Studiums sehr intensiv, aber durch den Erfahrungsgewinn im Studium in den höheren Semestern besser zu absolvieren sei.

Den statistischen Daten ist zu entnehmen, dass die Abschlussquote der Studierenden in Regelstudienzeit oder schneller zwischen 15 und 41 % liegt. In Regelstudienzeit plus ein Semester schließen 33 – 62 % der Studierenden ihr Studium ab und in Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zu 64 – 80 %. Dabei scheinen sich die Werte seit der vorhergehenden Reakkreditierung zu verbessern.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Sachstand

Für jedes Modul ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, wobei die Module i. d. R. einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten haben (vgl. Anlage B1, B2 BTPO). Die Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen entsprechend der fachlichen Unterausrichtung im Studiengang. Dabei werden in jedem Semester für die einzelnen Fachrichtungen überschneidungsfreie Stundenpläne erstellt (vgl. Selbstbericht, S. 41).

Auf Grund einer maßgeblichen Anpassung im Curriculum, können die statistischen Daten für den Studiengang erst ab der Kohorte 2016/17 berücksichtigt werden. Diesen ist zu entnehmen, dass die Abschlussquote der Studierenden in Regelstudienzeit oder schneller derzeit zwischen 27 und 33 % liegt. In Regelstudienzeit plus ein Semester haben 67 % der Kohorte 2016/17 ihr Studium abgeschlossen und in Regelstudienzeit plus zwei Semester über 81 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist durch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die rechtzeitige Kommunikation der Planung des Studienbetriebes sichergestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation sind den Regelungen gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO entsprechend adäquat. Es erfolgt eine Erhebung von Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die vorgelegten Evaluationsergebnisse weisen für die Aussagen „Der Umfang der Lerninhalte stand in einem angemessenen Verhältnis zu den Credit Points.“ und „Die Leistungs- und Prüfungsanforderungen waren transparent.“ im Durchschnitt zutreffende bis völlig zutreffende Beurteilungen aus (vgl. jeweils Ergebnisse von Evaluationen). Das in der Betrachtung der Abschlussquoten festzustellende Auftreten von Verlängerungen der Studienzeiten über die Regelstudienzeit hinaus, kann mitunter durch das Ausleben künstlerischer Entfaltung begründet werden. In den Gesprächen berichteten Lehrende sowie Studierende von sich über das Studium hinweg erstreckenden Projekten sowie Firmengründungen aus den Studiengängen heraus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es liegt kein besonderer Profilanspruch vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Personalhandbücher der Studiengänge (siehe jeweils Anlage 7) geben Auskunft über die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden. Zudem werden hier auch Nebentätigkeiten, Projekte, Ausstellungen u. a. Initiativen des Transfers aktueller Erkenntnisse / Forschungsergebnisse in die Lehre aufgeführt. Neben der Forschungstätigkeit der Lehrenden bestehen diverse Kooperationen mit der Berufspraxis, wie z. B. Museen oder Verbänden, Industrie oder Bildungseinrichtungen. Projekte und praktische Übungen nehmen eine

überaus wichtige Rolle innerhalb der Studiengänge ein und sind durch die Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen immer am Puls der Zeit bzw. orientieren sich an den Bedarfen zukünftiger Arbeitgeber*innen.

In den Gesprächen der virtuellen Begutachtung wurde der bestehende Austausch mit (über)regionalen sowie auch internationalen Kooperationspartner*innen in Praxis und Wissenschaft von den Studierenden gelobt. Die Studierenden berichteten, dass sie die Projekte, welche unter realen Bedingungen durchgeführt werden, sehr schätzen. Theorie und Praxis werden in den Projekten gut verzahnt. Die Studierenden lobten auch die inhaltlichen Schwerpunkte in den Studiengängen, welche z. B. auf das Thema Nachhaltigkeit eingehen. Sie äußerten zudem, dass sie von den Lehrenden dazu ermutigt werden auch selbst diese Möglichkeiten des Austausches und der Kooperation zu nutzen, z. B. indem die Praxisphasen in mehr als einer Organisation und auch im Ausland absolviert werden können.

Die Studierenden sind im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen auch an der methodisch-didaktischen Reflexion der Studiengänge beteiligt. Die Aussage „Ich habe die fachliche Begleitung der Dozentin/des Dozenten als positiv erlebt.“ wird in allen vorgelegten Ergebnissen der Lehrevaluation in den Studiengängen mit (völlig) zutreffend bewertet (vgl. jeweils Ergebnisse der Lehrevaluation).

Der Austausch der Lehrenden erfolgt durch studiengangübergreifende Lehre und Organisation interdisziplinär auf Ebene der Lehrereinheit. *„Der Einsatz von Arbeitsgruppen durch das Dekanat zur Überprüfung, Entwicklung und Verbesserung von didaktischen und curricularen Strukturen ist Teil der Lehr- und Lernkultur der Abteilung Design und Medien“* (Selbstbericht, S. 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Gutachterinnen und Gutachtern gelobt. Die Lehrenden verfügen über aktuelle Publikationen sowie umfassende Kontakte und Kooperationen mit externen Einrichtungen und sind im fachlichen Diskurs der Disziplinen verankert. Die Gutachterinnen und Gutachter möchten der Hochschule empfehlen diese aufrecht zu erhalten und ggf. die Zusammenarbeit von Theorie und Praxis weiter zu intensivieren. Eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge und die Reflexion der Studieninhalte und deren methodisch-didaktische Vermittlung erfolgt nicht nur auf professoraler, sondern bis in die studentische Ebene hinein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um einen Lehramtsstudiengang. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Evaluationsordnung der Hochschule Hannover sieht die regelhafte Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen vor, in der alle Lehrveranstaltungen mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden (vgl. § 4 Abs. 1 Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule Hannover (im Folgenden: ODSL). Die Planung der Erhebung erfolgt so, dass auch die Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden möglich ist (vgl. § 5 Abs. 5 ebd.). Die Studierenden werden jeweils durch die Lehrenden der Veranstaltung über die Ergebnisse informiert (vgl. § 7 Abs. 4 ebd.). Auch die Studiendekan*innen erhalten Zugang zu den Ergebnissen der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen (vgl. § 7 Abs. 2 ebd.). *„Die Lehrenden berücksichtigen die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation zur Weiterentwicklung ihres Lehrangebots“* (§ 7 Abs. 4 ebd.). Die vorgelegten Ergebnisse von Lehrevaluationen zeigen, dass durch diese auch die Angemessenheit des studentischen Workloads einer Lehrveranstaltung erfasst wird. Zudem führt die Hochschule Hannover Befragungen der Absolvent*innen sowie zu Studieneingang und -abschluss durch und veröffentlicht die Ergebnisse frei zugänglich auf ihren Internetseiten¹¹.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die durch die Evaluationsordnung festgelegte regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen inklusive der Erhebung der Angemessenheit des studentischen Workloads und dass die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden entspricht vollumfänglich den Anforderungen. Die vorgelegten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zeigten keine Auffälligkeiten. Zudem begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter, dass Absolvent*innen- sowie Studieneingang- und -abschlussbefragungen durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Auch der in den Studiengängen semesterweise abgehaltene „Runde Tisch“ zum

¹¹ vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/servicezentrum-lehre/digital-lehren-und-lernen/akademisches-controlling/ergebnisberichte/>, Stand: 19.04.2022

Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden ist positiv hervorzuheben (siehe auch Kapitel 2.2.2.6).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung sind Regelungen zum Nachteilsausgleich verankert. *„Die Belange behinderter Studierender sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen“* (§ 7 Abs. 18 ATPO). Für die Glaubhaftmachung der Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Näheres hierzu regelt die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich (vgl. ebd.). Die genannte Richtlinie findet sich als Dokument auf der Website der zuständigen Beratungsstelle¹². Sie definiert den betroffenen Personenkreis wie folgt:

„(1) Studierende der Hochschule Hannover können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (schwerwiegende chronische Erkrankung).

(2) Menschen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich)

Zudem sind chronisch Kranke berechtigt einen Nachteilsausgleich zu erhalten, sofern Sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurden und entweder eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3, ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% vorliegt oder eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 3 ebd.).

¹² vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/servicezentrum-beratung/servicebuero-beeintraechtigung-und-studium/studieren-mit-beeintraechtigung-informationen-fuer-studierende/>, Stand: 19.04.2022

„Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung erhalten im Ressort Servicebüro Beeinträchtigung und Studium individuelle Unterstützung z.B. bei der Antragstellung im Härtefall für die Zulassung zum Studium, Beratung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsangelegenheiten sowie bei der Anschaffung und dem Verleih von Hilfsmitteln“ (Informationen über Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende).

Ein Konzept zur Gleichstellung der Fakultät liegt den Anlagen bei (siehe Anlage 11). *„Alle Studiengänge der Abteilung Design und Medien unterliegen den Ansprüchen und haben Zugang zu den Angeboten der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs, die an der Hochschule Hannover und der Fakultät III verbindlich geregelt sind. Hierzu gehört das Bemühen um ein ausgeglichenes Verhältnis von Geschlechtern bei den Beschäftigten, die Förderung von Diversität bei allen Hochschulangehörigen, die Bekämpfung von Diskriminierung jedweder Form, die Förderung und Integration von Menschen mit besonderen Ansprüchen sowohl bei Studierenden wie auch Beschäftigten im Sinne der Barrierefreiheit, und nicht zuletzt der Ausbau der familienfreundlichen Hochschule, etwa zur Unterstützung von Studierenden mit Kindern oder Pflegeaufgaben. [...] Ausgangs- und Anlaufpunkt für gleichstellungspolitische Fragen und Maßnahmen ist das Team Gleichstellung, das von der vom Senat gewählten Gleichstellungsbeauftragten geleitet wird. In den Fakultäten sind Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt“* (Konzept der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium, S. 1). Zu den Themen des Teams Gleichstellung gehören z. B. das Niedersachsen-Technikum, Karriereweg Professorin an Fachhochschulen (Projekt der Iakog Niedersachsen), das Projekt PROfessur, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt und Neustart MINT10¹³.

Während in den Studiengängen BIA und BMO deutlich mehr weibliche als männliche Studierende vertreten sind, liegt in den Studiengängen BPD und BSKE eine in etwa paritätische Verteilung vor (vgl. jeweils Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht").

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Lehrenden so sind im Studiengang BIA ca. 66 % Professorinnen (2 von 3) und 25 % weibliche Lehrbeauftragte bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (3 von 12). Im Studiengang BMO ist lediglich eine Professorin (von 4) vertreten, welche zudem im Zeitraum der Reakkreditierung ausscheiden wird. Dafür sind hier 70 % (7 von 10) weibliche Lehrbeauftragte bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in die Lehre involviert. Im Studiengang BPD lehrt ebenfalls nur eine Professorin (von 5) sowie ein Anteil von ca. 23 % weibliche Lehrbeauftragte (3 von 13). Im Studiengang BSKE sind 57 % (4 von 7) Professorinnen vertreten und ca. 30 % (4 von 13) weibliche Lehrbeauftragte. Die Hochschule Hannover gibt hierzu an: *„Dozentenseitig ist in den Studiengängen ein statistischer Männerüberhang festzustellen. Dem*

¹³ vgl. <https://www.hs-hannover.de/ueber-uns/organisation/gleichstellung/>, Stand: 19.04.2022

wird entgegengesteuert, indem in Berufungsverfahren konsequent § 21 Abs 3 (2) NHG berücksichtigt wird. Auch bei Lehrbeauftragten wird auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet“ (Selbstbericht, S.18).

„Die Hochschule Hannover wurde für die Jahre 2020-2023 vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft mit dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ zertifiziert“ (Selbstbericht, S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für alle vier Studiengänge

Die Hochschule Hannover verfügt über verbindlich verankerte Regelungen zu Nachteilsausgleich und Geschlechtergerechtigkeit. Der Nachteilsausgleich ist in seiner Formulierung explizit auf chronisch kranke oder physisch/psychisch benachteiligte Studierende begrenzt. Er findet somit keine Anwendung auf Studierende in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Studierende, die Familienangehörige pflegen oder Kinder betreuen. Die Geschlechterverteilung zeigt in BIA und BMO einen als „typisch“ zu betrachtenden höheren Anteil weiblicher Studierender. Es ist zu begrüßen, dass die Absolvent*innenquoten keine geschlechterspezifische Abweichung von der Verteilung der Eingangskohorten aufweisen. Hinweise auf eine geschlechterspezifische Benachteiligung liegen demnach nicht vor. Bei Durchsicht der studiengangsspezifischen sowie auch der allgemeinen Internetseiten der Hochschule Hannover wurde jedoch deutlich, dass die Ansprache nicht immer geschlechtsneutral gewählt ist. Die Gutachterinnen und Gutachter möchten daher darauf hinweisen, dass sowohl innerhalb als auch außerhalb des Curriculums alle Ebenen der Diversität (Bildung, Alter, soziale & ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung etc.) Berücksichtigung finden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine Joint-Degree-Programme vor, womit das Kriterium nicht einschlägig ist.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da keine hochschulischen Kooperationen vorliegen.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich nicht um eine Berufsakademie. Aus diesem Grund ist das Kriterium nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche der Begutachtung am 11. Januar 2022 mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Auf Grundlage der geführten Gespräche während der virtuellen Begutachtung erhielt die Hochschule eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Volker Albus

Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, Professor für Produktdesign

Prof. Clara Leskovar

Weißensee Kunsthochschule Berlin, Professorin für Mode-Design

Prof. Ulrike Nägele

AMD Akademie Mode & Design, Professorin für künstlerisch-konzeptionelle Modedarstellung & Inszenierung

Prof. Andreas Wenger

Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW, Studiengangleiter BA Innenarchitektur und Szenografie

b) Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Peter Rautmann

Kurator für Ausstellungen und Kulturprojekten in der Markuskirche/Kulturkirche Hannover

c) Studierende

Fabienne Müller

Züricher Hochschule der Künste, Absolventin B.A. Design und Visual Communication

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Innenarchitektur

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Innenarchitektur (BIA)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	30	26	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	27	23	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	39	36	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	35	31	27	25	77 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	30	29	16	16	53 %	25	25	83 %	0	0	0,00 %
SS 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	34	32	14	14	41 %	29	28	85 %	0	0	0,00 %
SS 2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	40	35	22	19	55 %	33	29	83 %	36	32	90,00 %
SS 2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	40	38	16	15	40 %	34	32	85 %	35	33	87,50 %
Insgesamt	275	250	95	89	35 %	121	114	44 %	71	65	25,82 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Innenarchitektur (BIA)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	7	21	0	0	0
WS 2020/2021	2	6	0	0	0
SS 2020	7	9	0	0	0
WS 2019/2020	1	14	0	0	0
SS 2019	6	11	0	0	0
WS 2018/2019	1	13	0	0	0
SS 2018	8	16	1	0	0
WS 2017/2018	0	18	0	0	0
SS 2017	1	18	1	0	0
WS 2016/2017	5	9	0	0	0
SS 2016	0	25	1	0	0
WS 2015/2016	1	10	0	0	0
SS 2015	8	30	0	0	0
WS 2014/2015	1	8	0	0	0
SS 2014	2	21	0	0	0
WS 2013/2014	2	6	0	0	0
Insgesamt	52	235	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Innenarchitektur (BIA)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	26	2	0	0	28
WS 2020/2021	0	7	0	1	8
SS 2020	16	0	0	0	16
WS 2019/2020	1	14	0	0	15
SS 2019	13	3	1	0	17
WS 2018/2019	1	12	0	1	14
SS 2018	22	0	2	1	25
WS 2017/2018	0	18	0	0	18
SS 2017	17	2	1	0	20
WS 2016/2017	0	12	1	1	14
SS 2016	25	0	1	0	26
WS 2015/2016	5	5	1	0	11
SS 2015	36	1	1	0	38
WS 2014/2015	3	5	1	0	9
SS 2014	20	0	2	1	23
WS 2013/2014	2	4	0	2	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Modedesign

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Modedesign (BMO)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	31	27	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	26	23	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	35	30	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	37	32	12	11	32 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	37	29	4	2	11 %	12	10	32 %	13	10	35,14 %
SS 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	32	29	8	7	25 %	18	17	56 %	21	20	65,63 %
SS 2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	31	30	10	10	32 %	18	18	58 %	20	20	64,52 %
SS 2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	34	31	11	10	32 %	20	19	59 %	25	23	73,53 %
Insgesamt	263	231	45	40	17 %	68	64	26 %	79	73	30,04 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Modedesign (BMO)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	12	6	0	0	0
WS 2020/2021	3	8	0	0	0
SS 2020	6	2	0	0	0
WS 2019/2020	5	7	0	0	0
SS 2019	6	7	0	0	0
WS 2018/2019	5	8	0	0	0
SS 2018	7	10	0	0	0
WS 2017/2018	2	9	0	0	0
SS 2017	1	20	0	0	0
WS 2016/2017	3	7	0	0	0
SS 2016	4	11	0	0	0
WS 2015/2016	9	15	0	0	0
SS 2015	3	6	0	0	0
WS 2014/2015	4	6	0	0	0
SS 2014	6	7	0	0	0
WS 2013/2014	1	8	0	0	0
Insgesamt	77	137	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Modedesign (BMO)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	13	0	5	0	18
WS 2020/2021	0	8	1	2	11
SS 2020	4	0	4	0	8
WS 2019/2020	0	10	0	2	12
SS 2019	8	0	4	1	13
WS 2018/2019	2	7	1	3	13
SS 2018	10	1	5	1	17
WS 2017/2018	0	8	0	3	11
SS 2017	12	1	8	0	21
WS 2016/2017	1	6	0	3	10
SS 2016	7	0	8	0	15
WS 2015/2016	3	18	0	3	24
SS 2015	6	0	0	3	9
WS 2014/2015	1	4	1	4	10
SS 2014	10	1	0	2	13
WS 2013/2014	3	4	2	0	9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: Produktdesign

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Produktdesign (BPD)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	27	10	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	36	17	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	40	21	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	37	19	15	10	41 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	42	21	14	7	33 %	26	15	62 %	30	17	71,43 %
SS 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	39	21	6	4	15 %	13	8	33 %	25	15	64,10 %
SS 2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	31	13	6	4	19 %	14	8	45 %	21	9	67,74 %
SS 2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	35	21	8	6	23 %	22	13	63 %	28	17	80,00 %
Insgesamt	287	143	49	31	17 %	75	44	26 %	104	58	36,24 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Produktdesign (BPD)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	3	20	0	0	0
WS 2020/2021	4	13	0	0	0
SS 2020	10	17	0	0	0
WS 2019/2020	2	9	0	0	0
SS 2019	6	11	0	0	0
WS 2018/2019	5	8	0	0	0
SS 2018	5	8	0	0	0
WS 2017/2018	3	13	0	0	0
SS 2017	5	10	0	0	0
WS 2016/2017	9	11	0	0	0
SS 2016	2	14	1	0	0
WS 2015/2016	4	5	1	0	0
SS 2015	2	21	0	0	0
WS 2014/2015	3	11	0	0	0
SS 2014	4	6	0	0	0
WS 2013/2014	1	9	0	0	0
Insgesamt	68	186	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Produktdesign (BPD)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	15	1	4	3	23
WS 2020/2021	0	0	0	26	26
SS 2020	14	2	9	1	26
WS 2019/2020	1	7	0	3	11
SS 2019	8	0	7	2	17
WS 2018/2019	1	9	1	2	13
SS 2018	7	0	6	0	13
WS 2017/2018	0	13	0	3	16
SS 2017	7	1	5	2	15
WS 2016/2017	1	16	0	3	20
SS 2016	9	2	4	2	17
WS 2015/2016	1	7	1	1	10
SS 2015	10	1	11	1	23
WS 2014/2015	2	6	1	5	14
SS 2014	6	3	1	0	10
WS 2013/2014	0	8	1	1	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 04: Szenografie/Kostüm/Experimentelle Gestaltung

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Szenografie – Kostüm – Experimentelle Gestaltung (SKE)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	26	22	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2020	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	33	27	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2019	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	34	30	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2018	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	30	27	8	8	27 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %
SS 2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	33	27	11	11	33 %	22	21	67 %	27	25	81,82 %
SS 2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
Insgesamt	156	133	19	19	12 %	22	21	14 %	27	25	17,31 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Szenografie – Kostüm – Experimentelle Gestaltung (SKE)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	19	2	0	0	0
WS 2020/2021	13	1	0	0	0
SS 2020	23	0	0	0	0
WS 2019/2020	8	0	0	0	0
SS 2019	4	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	8	1	0	0
SS 2018	7	8	1	0	0
WS 2017/2018	5	1	0	0	0
SS 2017	4	6	0	0	0
WS 2016/2017	3	2	0	0	0
SS 2016	1	5	0	0	0
WS 2015/2016	3	3	0	0	0
SS 2015	10	6	0	0	0
WS 2014/2015	4	6	0	0	0
SS 2014	3	3	0	0	0
WS 2013/2014	2	8	0	0	0
Insgesamt	109	59	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Szenografie – Kostüm – Experimentelle Gestaltung (SKE)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	9	0	6	6	21
WS 2020/2021	0	12	1	1	14
SS 2020	11	2	8	2	23
WS 2019/2020	1	3	0	4	8
SS 2019	0	0	4	0	4
WS 2018/2019	0	4	2	3	9
SS 2018	1	2	9	4	16
WS 2017/2018	0	3	0	3	6
SS 2017	2	2	6	0	10
WS 2016/2017	0	3	0	2	5
SS 2016	1	1	4	0	6
WS 2015/2016	0	6	0	0	6
SS 2015	10	2	4	0	16
WS 2014/2015	4	6	0	0	10
SS 2014	5	0	1	0	6
WS 2013/2014	1	7	1	1	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen wurde die räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenbasis mit Hilfe von Foto- & Videomaterial begutachtet. Zudem wurde eine „virtuelle Führung“ durch den Fachbereich präsentiert.

Studiengänge 01 & 03

Erstakkreditiert am: 29.11.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2006 bis 30.09.2010
Re-akkreditiert (1): 21.09.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (2): 27.09.2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2017 bis 30.09.2023

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 29.11.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2006 bis 28.02.2012
Re-akkreditiert (1): 21.09.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2010 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (2): 28.03.2017 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024

Studiengang 04

Erstakkreditiert am: 31.03.2008 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2008 bis 30.09.2015 Fristverlängerung auslaufender Studiengang bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (1): 28.03.2017 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)